Satzung

der Gemeinde Nersingen über die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte

Die Gemeinde Nersingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nersingen betreibt die Obdachlosenunterkünfte in der Rathausgasse 1 und die Containersiedlung "Schiersiedlung" als öffentliche Einrichtung. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- 1. wer ohne Unterkunft ist.
- 2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
- 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz

vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- 1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- 2. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat

und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Nersingen verfügt hat. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder

von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Obdachlosen und der Gemeinde Nersingen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzungsregelungen

(1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und

Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht

im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der

durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure und Treppen sind regelmäßig zu reinigen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Benutzern ist es insbesondere untersagt:
- 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Nersingen verfügt ist,
- 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen,
- 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen und beruflichen Zwecken oder als Lagerräume zu nutzen,
- 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Nersingen mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
- 6. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,

- 7. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
- 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage, Feiern und zu lauten Betrieb von Musik-und Fernsehgeräten
- 9. bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden und Einrichtungen vorzunehmen,
- 10. Außenantennen anzubringen,
- 11. in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände, ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Nersingen Tiere zu halten,
- 12. Hausrat im mehr als unbedingt notwendigem Maß mit in die Unterkunft zu bringen,
- 13. die Außentüre in der Zeit von 22:00 Uhr 7:00 Uhr unverschlossen zu lassen. Wird die Unterkunft

von den Benutzern tagsüber verlassen, so ist sie auch abzuschließen.

- (3) Die Gemeinde Nersingen kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von

Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Nersingen zu melden.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den

Beauftragten der Gemeindeverwaltung jederzeit das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

(6) Die Gemeinde Nersingen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 4 Umquartierung

Die Gemeinde Nersingen kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

- 1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
- die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
- 3. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung

verstoßen hat,

4. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Nersingen jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Nersingen kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben,

wenn:

- 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
- 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
- 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
- 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können

von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,

5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der

Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse

bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,

6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet oder mit

einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 6 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt
- und sauber zurück zu geben.
- (2) Die Gemeinde Nersingen kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.
- Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (3) Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde auf Kosten des bisherigen Benutzers die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei einer Räumung festgestellt wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Besuch

Die Besuchszeit endet um 22:00 Uhr. Die Gemeinde Nersingen kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Nersingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs-und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

- 1. den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 13 der Satzung enthaltenen Gebote und Verbote zuwiderhandelt,
- 2. die in § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht vornimmt,
- 3. entgegen § 3 Abs. 5 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Nersingen, 18.07.2013

Gemeinde Nersingen

gez.

Erich Winkler Erster Bürgermeister